Feststellung der Versicherungspflicht bzw. – freiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

1 Persönliche Angaben

Name					Vorname				
Familienstand Geb		Gebu	eburtsdatum		Geburtsort				
PLZ	Wohnort				Straße/Platz Hausnummer				
Rentenversicherungsnummer Arbeitge				geber (Besch	näftigungsdie	nststelle)			
2 Angaben zur Beschäftigung									
Die Beschäftigung erfolgt auf Abruf ☐				nein	☐ ja	Wöchen			
Die Beschäftigung erfolgt auf Dauer				nein	☐ ja	☐ regeli	Tage		
Die Beschäftigung ist befristet				nein	☐ ja	durchschnittlich		Stunden	
vom	bis				Arbeitsentgelt			Euro	
Üben Sie die Beschäftigung während einer				er bestehende	en Elternzeit	aus? [nein	☐ ja	
3 Angaben zur Krankenversicherung (Die Angabe ist zwingend erforderlich)									
lch bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. ☐ nein ☐ ja, mit dem Status:									
☐ Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung				☐ freiwilli	☐ freiwillige Versicherung			☐ Familienversicherung	
Ich bin nicht gesetzlich krankenversichert und habe folgenden Krankenversicherungsstatus:									
☐ ohne Versicherungsschutz ☐ privat versichert (achweis ü	ber Mitgliedscha	aft ist vorzulegen)	
Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:									

4 Angaben zu weiteren Beschäftigungen Üben Sie **neben** dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus? ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus: monatliches Arbeitgeber mit Adresse Beschäftigungsdie weitere Beschäftigung ist Arbeitsentgelt/ beginn/-ende Arbeitszeit **EUR** normal sozialversicherungspflichtig ein vorgeschriebenes Praktikum Std. wöchentlich geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung geringfügig entlohnt2 ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung nur rentenversicherungspflichtig **EUR** normal sozialversicherungspflichtig ein vorgeschriebenes Praktikum Std. wöchentlich geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung nur rentenversicherungspflichtig (Weitere ggf. auf Beiblatt) Waren Sie in den letzten zwölf Monaten vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart? ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben Arbeitgeber mit Adresse Beschäftigungsmonatliches Ardie weitere Beschäftigung ist beginn/-ende beitsentgelt/ Arbeitszeit **EUR** normal sozialversicherungspflichtig ein vorgeschriebenes Praktikum Std ☐ kurzfristia¹ wöchentlich geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung nur rentenversicherungspflichtig normal sozialversicherungspflichtig ein vorgeschriebenes Praktikum Std kurzfristig¹ wöchentlich geringfügig entlohnt² mit Eigenanteil zur Rentenversicherung

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

☐ geringfügig entlohnt² ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung
 ☐ nur rentenversicherungspflichtig

¹ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird

² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV nicht übersteigt.

5 Weitere Angaben

Im Falle der Be ein Studium oder	endigung de	r Schulausbildun ☐ ja	g: Beabsichtigen	Sie noch im	laufende	n Kalenderja	hr		
eine Berufsaus	bildung	□ ja	☐ nein	aufzuneł	nmen?				
Sind Sie bei de	r Agentur für	Arbeit als arbeits			☐ nein	□ja			
Beziehen oder Arbeit?	bezogen Sie	im laufenden Ka	ngen der Aç	gentur für	nein	☐ ja und zwar			
Zeitra	um		.B. Arbeitsloseng			Agentur fü	Agentur für Arbeit		
vom	bis	Unternalisg	eld, Umschulung	oder dergie	icnen)				
Neben der auf	der ersten Se	eite angegebener	n Beschäftigung b	in ich					
☐ Hausmann/ł	Hausfrau ode	er nicht beschäftig	jt .						
☐ Rentner/Ren	ntnerin/Verso	rgungsempfänge	er/-empfängerin	Rententr	äger:				
(Ein Verzicht erklärt werde		enversicherungs	freiheit bei Altersı	ente als Vo	llrente ka	nn mit dem F	Formblatt A735		
Schüler/Schülerin (Schulbescheinigung ist vorzulegen)					pei 🗌	wird zeitnah	nachgereicht		
Student/Studentin (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)					☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht				
			der Dauer der ak	- nein	☐ nein ☐ ja				
tuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?					Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen.				
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?					☐ ja	ab			
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?					☐ ja				
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?					☐ ja	von	bis		
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmögli- chen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?					VO		mtergebnis wur amt schriftlich m		
Falls ja, haben Sie ein neues oder weiteres Hochschulstu- dium aufgenommen, das wiederum mit einer Hochschulprü- fung enden wird?					□ ja				
Das Studium dient der Weiterbildung bzw. der Spezialisierung?					☐ ja				
Bei dualen St	udiengängen	: Art des dualen	Studiengangs	es lie	gt ein dua	ler Studieng	ang vor		
					tigungsbe				
					Beschäftigungsende:				
				Arbeitge	ber (mit A	dresse):			
Bestand vor A		es Studiums ber	- nein	☐ja					

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen	Geschäftszeichen: (bitte angeben)			
Bezügestelle Arbeitnehmer				
Antrag auf Befreiung von der Rentenversiche schäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzl	erungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Be- ouch Sechstes Buch (SGB VI)			
Arbeitnehmer:				
Name	Vorname			
Rentenversicherungsnummer	Geburtsdatum			
geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte d Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Fo (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.	rungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner amit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Igen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäf-			
tigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bi	ndend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen			
Ort, Datum	Unterschrift des Beschäftigten			
Arbeitgeber:				
Der Befreiungsantrag ist am	bei mir eingegangen.			
Die Befreiung wirkt ab				
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitgebers			